

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Oberster Gerichtshof : Auszug aus dem Protokoll des obersten Gerichtshof  
**Autor:** Hürner, J.F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543055>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ten nöthig findet, einen dieser Couriere außerordentlich abzufenden, sind sie eingeladen, das Central-Postamt zwei Stunden vorher davon zu benachrichtigen.

5. Die übrigen Gewalten sollen sogleich berichtet werden, daß auf diese oder jene Stunde ein Courier nach Zürich, nach Bern, Lausanne &c. abgehen werde, damit sie ihre Brieffschaften, wenn sie deren haben, übergeben können.

6. Keine der Ministerial-Kanzleien kann die Abfendung außerordentlicher Couriere zu nicht bestimmten Stunden verlangen, es seye dann zufolge eines von dem General-Secretar des Vollziehungsdirektoriums unterschriebenen schriftlichen Zeugnisses, wodurch die Dringlichkeit erwahret wird.

7. Im Namen des Vollziehungsdirektoriums soll auch kein Courier abgehen, ohne einen schriftlichen, von eben diesem General-Secretar unterschriebenen Befehl.

8. In den Kantonen sollen allein die Regierungstatthalter die Befugniß haben, die besagten Couriere abzufertigen, und zwar nur für die Brieffschaften, deren Dringlichkeit sie anerkannt haben, und welche an die ersten Gewalten des Hauptorts gerichtet sind. Diese Brieffschaften sollen mit einem von ihnen selbst unterschriebenen Zettel begleitet seyn.

#### Inspektion zu Bestellung dieser Couriere.

1. Diese Couriere sollen, so viel es die Lagen der Orter zugeben, aus den abgeschafften Bothen hergenommen werden:

2. Sie sollen zufolge der vorgelegten Uebersicht mit Ausnahme der kleinen Veränderungen, welche die Umstände erfordern möchten, stationirt werden, in der Nähe der großen Straßen, entweder bei dem Postamt oder bei der Wache des Orts, dem Wirthshaus, oder auf einem nöthigen Fall von der Municipalität anzuweisenden Zimmer, welcher Aufenthaltsort je nach der örtlichen Lage zu bestimmen ist.

3. Auf jeder Station soll immer ein Courier auf dem Piquet stehen, der jeden Augenblick bereit sey, mit den Brieffschaften, die ihm an dem Hauptorte der Republik von dem Central-Postamt, an den Hauptorten der Cantone von den Regierungstatthaltern, und auf den Stationen von den ankommenden Courieren übergeben werden, abzuweisen.

4. Wenn ein Courier von einer Station verreiset, so soll derjenige, der die folgende Nummer hat, und auf dem Piquet steht, sich auf den angewiesenen Posten des Orts begeben, und entweder durch den ankommenden Courier oder durch das Postamt dahin gerufen werden.

Die durch diese Couriere abzufertigende Brieffschaften oder Päckle sollen mit einer Wegkarte begleitet werden, welche anzeigen soll:

a. Die Zahl der Brieffschaften, welche dem Courier übergeben sind;

b. Der Ort wo solche insgesammt oder nur theilweise abgelegt werden sollen.

c. Die Stationen, wo der Courier durchgehen, und die Stunde zu deren er auf den Stationen oder selbst an dem Orte seiner Bestimmung eintreffen solle.

Diese Wegkarten sollen von denjenigen unterschrieben werden, welchen die Abnahme der darin benannten Brieffschaften obliegt, und mit erster Post an das Central-Postamt zurückgeschickt werden.

6. Die Couriere sollen persönlich für alle Verspätung der Brieffschaften, und andere durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit sich ereignende Zufälle verantwortlich seyn.

7. Diese Couriere sind unter der Oberaufsicht des Postamts und der Agenten des Orts. Diese können die Hindernisse, welche der guten Bedienung der Correspondenz im Wege stehen würden, wegräumen, und nöthigen Falls diese Couriere vorläufig entsetzen, worüber sie dem Central-Postamt einen ausführlichen Bericht einzufenden haben.

8. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und der demselben beigegebenen Instruktion übertragen.

Luzern, den 23sten Febr. 1799.

### Oberster Gerichtshof.

#### Auszug aus dem Protokoll des obersten Gerichtshofs.

Sitzung am 26. Februar 1799.

In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Ein Mitglied machte die Motion: ob der oberste Gerichtshof nicht Maasregeln treffen wolle, um den B. Senator Meyer von Aarau rechtlich anzuhalten, diejenigen Ausdrücke, welche er sich gegen den obersten Gerichtshof in der Sitzung des Senats vom 18. Februar erlaubte, und die sich in der helvetischen Zeitung No. 45. und dem Bulletin officiell No. 43. befinden, zurück zu nehmen oder zu beweisen.

Der oberste Gerichtshof

In Erwägung daß die Worte des Bürger Senator Meyer mehr die Glieder des Gerichtshofs individuell, als das Tribunal selbst betreffen;

In Erwägung daß die Menge seiner Geschäften ihm wichtigere Pflichten auferlege, als Partikularangelegenheiten von dieser Art zu besorgen;

In Erwägung endlich, daß es die Pflicht jedes guten Bürgers sey, wann er Leute von dergleichen Gesinnungen, wie die Motion des Bürger Meyers den Gliedern des obersten Gerichtshofs beilegt, an öffentlichen Stellen kenne, dieselben an Behörde anzuzeigen, und daß wenn dieses nicht geschehe, dergleichen Res

den als lose Verläumdungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. H ü r n e r.

### B e i l a g e.

#### Sentenz über Samuel Steiger. (\*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgerichte Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellt

Das der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Arme und ihre Befehlshaber, selbst über die konstituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Das derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Das er Wakquillen gegen zwei patriotischgesinnt. Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Das hingegen keine Spur vorhanden ist, das der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Das die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfaßten Schriften unverkennbar einen mystisch, fanatisch, religiösen Sinn be weisen.

Das seine Ausfälle gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Das er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Reue durchdrungen scheint

Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar

\*) Dies ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefallter Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerückt sind.

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mißderender Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsetzt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Hausarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aktbürgersrechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (No. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,  
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,  
Hürner.

### G e s e z g e b u n g.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalte die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht das die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hiedurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den begründeten Ansprachen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen abzusprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmüthig angenommen.

Herzog v. Cf. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprachen einzusehen, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.